

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

fc-uPräambel

Soweit in dieser Satzung Personen in der männlichen Form bezeichnet werden, gilt dies zugleich gegebenenfalls auch als weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen **FC Insel Usedom e.V.** (abgekürzt FCU). Er wurde gegründet am 10.04.2002.
- (2) Der FC Insel Usedom e.V. - im Folgenden „Verein“ genannt - hat seinen Sitz Am Fischerweg, in 17424 Heringsdorf OT Bansin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 6435 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt als Symbol die im Folgenden abgebildete Flagge in den Farben Grün/Weiß.



- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein pflegt und fördert das Fußballspielen, organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Mannschaften, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, fördert die Breitensportliche Betätigung in der von ihm betriebenen Sportart, sucht sportliche Kontakte zu Sportvereinen, deren Aufgaben und Ziele dieser Satzung entsprechen, führt offene Ferienmaßnahmen durch und ist Stätte von familiärer Freizeitgestaltung sowie geselligen Vereinslebens.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

- (3) Satzungen und Ordnung des DFB in ihrer jeweiligen Fassung gelten für den Verein und Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Formen der Mitgliedschaft:
- a. Stamm-Mitglied
Stamm-Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnimmt.
- b. Jugendmitglied
Jugendmitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird sie automatisch Stamm-Mitglied.
- c. Ehrenmitglied
Ehrenmitglied ist eine Person, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht hat und deshalb aufgrund der Ehrenordnung ernannt wurde. Sie hat auf Lebenszeit den Status eines stimmberechtigten, aber beitragsfreien Mitgliedes.
- e. Unterstützendes Mitglied
Unterstützendes Mitglied ist eine Person, die den Sport nicht ausübt, sondern den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützt.
Der Vorstand kann weitere Mitgliedsarten vorschlagen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Aufnahmeverfahren
Aufnahmeanträge sind in Textform an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet und der dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitteilt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

(4) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahmebestätigung erfolgt.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

a. Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen andere Kündigungsfristen zu gewähren.

b. Tod

c. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen wegen, wenn

- Zahlungsrückstände von Monatsbeiträgen bestehen,
- die satzungsgemäßen Pflichten erheblich verletzt werden,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des FC Insel Usedom e.V.
- bei groben unsportlichen Verhalten,
- bei unehrenhaften Handlungen.

(6) Ausschlussverfahren

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, hat es vor einer Entscheidung einen Anspruch auf Anhörung in der Vorstandssitzung, in der der Ausschluss beschlossen werden soll. Dieser Termin wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Das Mitglied kann zu seiner Unterstützung den Aufsichtsrat anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(7) Ansprüche

Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten ab Beendigung der Mitgliedschaft durch Einschreiben an den Vorstand geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein im Rahmen des Vereinszweckes zu nutzen.
- b. Jedes Stamm- und Jugendmitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder ab 16 Jahren.

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

(2) Pflichten

- a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen sowie sonstigen Beschlüssen des FC Insel Usedom e.V. zu verhalten.
- b. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Der Vorstand kann Maßregelungen gegen Mitglieder beschließen, wenn sie gegen die Satzung, bestehende Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung verstoßen und/oder sich unkameradschaftlich und/oder unsportlich verhalten und/oder die Interessen des Vereins anderweitig außer Acht lassen.

(2) Folgende Maßregelungen sind möglich

- a. Verwarnung
- b. Geldbuße
- c. zeitlich begrenzte Sportsperre
- d. eine der Wiedergutmachung dienende Maßnahme.

- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen beim Aufsichtsrat Beschwerde einzureichen. Der Aufsichtsrat entscheidet binnen Monatsfrist abschließend über die Maßregelung.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Leistungen

- (1) Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden und die Anzahl der Arbeitsstunden werden jährlich durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

a. Beiträge

Beiträge sind zum 1. des Monats fällig. Bei Zahlungsverzug kann nach einmaliger Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

b. Aufnahmegebühr

Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.

c. Umlagen

Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 100 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

d. Leistungen

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

Es sind Arbeitsstunden, sofern in der Mitgliederversammlung beschlossen, zu erbringen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag für alle genannten Verpflichtungen Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass gewähren.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. geschäftsführender Vorstand
- c. Vorstand
- d. Aufsichtsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres ist die Jahreshauptversammlung mit besonderen Aufgaben.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - c. Bericht des Aufsichtsrates
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f. Benennung der Ressorts und Wahl der Ressortleiter (Blockwahl ist möglich), sowie Bestätigung des Ressortleiters Jugend
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Sprecher
 - i. Festsetzung von Beiträgen, Leistungen, Gemeinschaftsdiensten und Umlagen
 - j. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Neben der Jahreshauptversammlung kann es weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen geben, die nach Bedarf einberufen werden.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand als Aushang am Schwarzen Brett sowie Einladungen in

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

Textform; wobei die Einladung auch per E-Mail versandt werden kann. Die Frist für den Aushang und das Absenden der Einladung beträgt sechs Wochen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden auf Antrag
- a. des Vorstandes
 - b. des Aufsichtsrates
 - c. von mindestens 20% der Mitglieder
- Der Antrag muss den Grund benennen. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geführt. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung der Versammlung beauftragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse gefordert sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es von mehr als zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (9) Anträge können gestellt werden:
- a. von jedem Mitglied
 - b. vom Vorstand
 - c. vom Aufsichtsrat.
- (10) Anträge müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht worden sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (11) Alle Mitgliederversammlungen sind durch ein Ergebnisprotokoll zu dokumentieren, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und archiviert wird. Es ist den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

- (1) Zusammensetzung

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Geschäftsführenden Vorstand
- b. den Ressortleitern

(2) Geschäftsführender Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt - entsprechend § 26 BGB - der Geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten),
- b) stell. Vorsitzenden (Vizepräsident),
- c.) sportlichen Leiter.
- d.) Leiter der Finanzen (Schatzmeister).

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte auch über die zweijährige Wahlperiode hinaus weiter, wenn es bei der Neuwahl zu Verzögerungen kommt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Ersatzwahlen finden in derselben Versammlung statt. Tritt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zurück, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Besetzung des frei gewordenen Amtes ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben zu betrauen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen, mit Ausnahme der Sitzung des Aufsichtsrates, an Beratungen von Ausschüssen und anderen Vereinsgremien teilzunehmen.

(7) Ressortleiter

- a. Die Ressortleiter unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand.
- b. Die Ressortleiter werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie nehmen ihre Aufgaben auch über die zweijährige Wahlperiode hinaus wahr, wenn es bei der Neuwahl zu Verzögerungen kommt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.
- c. Tritt ein Ressortleiter zurück oder wird er durch den Geschäftsführenden Vorstand abberufen, ist der Vorstand berechtigt, das Ressort kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

- (8) Aufgaben des Vorstandes
- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Anordnung von Maßregelungen
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Verabschiedung von Ordnungen.
 - f. Einsetzen von Kommissionen.
- (9) Vorstandssitzungen
- a. Der Vorstand tritt turnusmäßig oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Für die Einladung genügt die mündliche Form. Der Vorsitzende leitet die Sitzung oder bestimmt dazu ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - d. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen und zu archivieren.

§ 11 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

- (1) Zusammensetzung
- Der Aufsichtsrat besteht aus
- a. dem Sprecher
 - b. bis zu 6 sechs weiteren Mitgliedern

Wird ein Mandat während der Amtszeit vakant, kann es auf der nächsten Jahreshauptversammlung nachbesetzt werden.

- (2) Aufgaben des Aufsichtsrates
- a. Beobachtung der Arbeit des Vorstandes
 - b. Zustimmung zu Vorstandsentscheidungen bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die sich im Eigentum des Vereins befinden.

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

- c. Antragstellung zur Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung
- d. Unterstützung eines Mitgliedes bei Anrufung in einem Ausschlussverfahren
- e. Schlichterinstanz in Fällen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- f. Vorschlag von Ehrenmitgliedern

(3) Sitzungen

Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag von drei Aufsichtsratsmitgliedern abgehalten. Für die Einladung genügt die mündliche Form. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzung ist zu protokollieren und das Protokoll zu archivieren.

§ 12 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kassenprüfung

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins. Alle Ressorts sind ihm hinsichtlich finanzieller Belange berichts- und nachweispflichtig.
- (2) Die Amtszeit der von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie durch andere Ressorts verwaltete Kassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 13 Preise, Ehrenzeichen

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind unveräußerliches Eigentum des FC Insel Usedom e.V. Die den Mitgliedern verliehenen Ehrenzeichen sind deren Eigentum.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse des Vereins und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. § 14 Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

**Neufassung Satzung FC Insel Usedom e.V. mit Sitz in
Seebad Heringsdorf, OT Bansin
vom 11.10.2021**

- personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach der DS-GVO
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von § 9 erfolgen, wenn
- a) der Vorstand dies mit 2/3 seiner Mitglieder verlangt oder
 - b) 3/4 aller Mitglieder dies verlangen.
- (3) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (4) Bei Auflösung des FC Insel Usedom e.V. oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des FC Insel Usedom e.V. der Gemeinde Seebad Heringsdorf zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet.